



Benutzungsordnung



für das Geschirrmobil der Stadt Lorsch

1. Benutzungsrichtlinien

- 1.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Stadt Lorsch, Kultur- und Verkehrsabteilung, koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Nutzer vorgezogen, der sich zuerst beim Magistrat der Stadt Lorsch gemeldet hat. Das Geschirrmobil wird nur den in Lorsch ansässigen Vereinen oder Lorschern Privatpersonen zur Benutzung überlassen.

- 1.2 Der Magistrat der Stadt Lorsch behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- 1.3 Für die Benutzung des Geschirrmobils wird eine Gebühr in Höhe von 51,10 € je Veranstaltung erhoben.¹
- 1.4 Die Stadt Lorsch erhebt für den Benutzungszeitraum eine Kautions in Höhe von 102,30 €¹
- 1.5 Für die Benutzung von Geschirrtellen wird die Benutzungsgebühr und die Kautions von der Verwaltung je nach Menge festgelegt.
- 1.6 Die Benutzungsgebühr sowie die Kautions sind vor dem Ausleihen des Gerätes auf das Konto: 2003697 der Stadtkasse Lorsch bei der Sparkasse Bensheim (BLZ 50950068) einzuzahlen. Bei Nichtentrichtung der Beträge ist die Stadt Lorsch nicht verpflichtet, das Geschirrmobil an den Antragsteller herauszugeben.

2. Benutzung

- 2.1 Die zwischen der Stadt Lorsch und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 2.2 Beauftragten der Stadt Lorsch ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 2.3 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Lorsch jederzeit berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.
- 2.4 Die Stadt Lorsch überlässt dem Benutzer das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich bei der Herausgabe befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Übernahme den ordnungsgemäßen Zustand des Mobils zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Beauftragten der Stadt Lorsch unverzüglich mitzuteilen. Später vorgebrachte Reklamationen können nicht geltend gemacht werden.

¹ Hier wurden die Beträge aus Artikel 4 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro, in der Fassung vom 31.01.2001, in die Benutzungsordnung aufgenommen.

- 2.5 Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil pfleglich zu behandeln und das Geschirr vor der Rückgabe zu spülen.
- 2.6 Der Benutzer ist verpflichtet, Geschirr und Besteck entsprechend den Aufklebern wieder in die einzelnen Kisten zu verstauen.
- 2.7 Ohne Erlaubnis der Stadt Lorsch ist es nicht gestattet, den Gebrauch des Geschirrmobils einem Dritten zu überlassen.

3. Haftung

- 3.1 Die Stadt Lorsch haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 3.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lorsch an dem überlassenen Geschirr- bzw. Geschirrmobil während des Benutzungszeitraumes entstehen.
- 3.3 Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Stadt Lorsch zu melden.
- 3.4 Fehlende oder zerbrochene/angebrochene Geschirrtteile sind vom Benutzer zu ersetzen. Es wird hierfür ein Mindestbetrag von 5,00 € erhoben. Ansonsten wird der tatsächliche Betrag, der für die Wiederbeschaffung der zerbrochenen Geschirrtteile anfällt, von der Kautions einbehalten. Sollte die Kautions nicht zur vollen Deckung des Schadens ausreichen, verpflichtet sich der Benutzer, den darüberhinausgehenden Schaden unverzüglich nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- 3.5 Der Benutzer hat für eine diebstahlsichere Verwahrung des Geschirrmobils Sorge zu tragen.

4. Rückgabe

- 4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bzw. die Geschirrtteile zu dem vereinbarten Termin zurückzugeben.

5. Rücktrittsrecht

Die Stadt kann von der Übergabe des Geschirrmobil absehen, wenn:

- a) sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes das Geschirrmobil selbst benötigt.
- b) der Benutzer einen benutzungswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- c) die Benutzungsgebühr sowie die Kautions nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.